

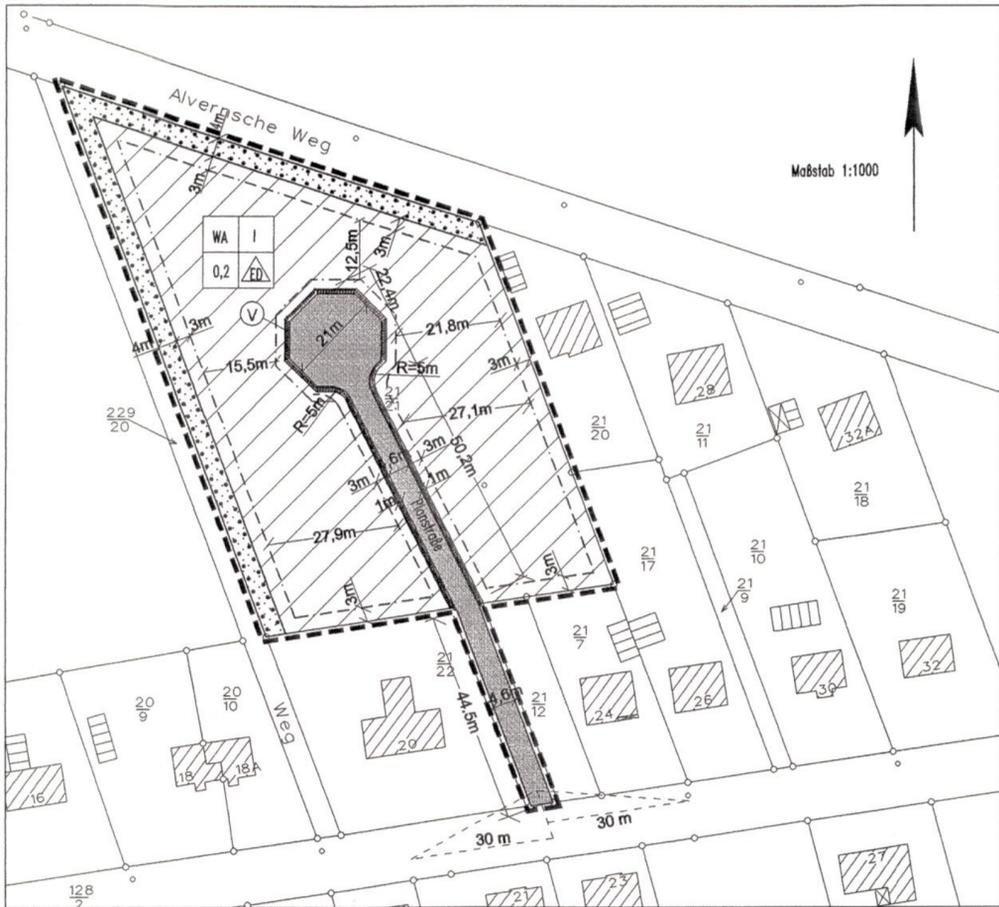
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen und der befestigten Grundstückszufahrten ist auf den Grundstücken zu versickern.
- Das Oberflächenwasser der Straße ist anteilig auf der Verkehrsfläche zu versickern.
- Mit Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist eine zweireihige Hecke entsprechend der nachfolgenden Artenliste, innerhalb festgesetzten Fläche mit Bindung für Bepflanzung, zu pflanzen. Abgänge sind an etwa gleicher Stelle nachzupflanzen.

Artenliste:

Hochstämme oder Heister ohne Ballen:	Sträucher: (bevorzugt blüten- und fruchttragende Gehölze)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
alte Obstsorten und Wildobst	Prunus padus (Traubeneiche)
Hochstämme oder Heister mit Ballen:	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
Betula verrucosa (Hängebirke)	Corylus avellana (Haselnuß)
	Ligustrum vulgare (Liguster)
	Rosa canina (Hundrose)
	Viburnum opulus (Gemeiner Scheeball)

- Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Einrichtungen, einschließlich Bewuchs, in mehr als 0,8 m Höhe unzulässig. Einzelbäume mit Kronenansatz höher 3,0 m über Fahrbahnmitte sind in den Sichtflächen sowohl auf Straßen- als auch auf Grundstücksflächen zulässig.
- Auf den privaten Versickerungsflächen (V) haben die Grundstückseigentümer entlang eines 1 m breiten Streifens parallel zur Erschließungsstraße die Versickerung des Oberflächenwassers zu dulden und zu ermöglichen. Dieser Streifen kann wasserundurchlässig bepflanzt werden. Die befestigte Fläche für Eingänge und Einfahrten darf eine Breite von 6 m je Baugrundstück nicht überschreiten. Auf der Versickerungsfläche dürfen keine Zäune und Einfriedungen mit bodenversiegelndem Fundament errichtet werden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Bauzeichnungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und die Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
 * = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Allgemeines Wohngebiet *
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 z.B. 0,3 Grundflächenzahl
 z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - - - - - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
 private Grünfläche
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Zweckbestimmung:
 private Versickerungsfläche *
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 05.12.1996 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Kirchweg" beschlossen. Der Beschluß ist am 27.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Liegenschaftskarte: Rahmenkarte 8335 - C
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei (Stand vom 02.06.1996). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Lachendorf, den 24.06.1997

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Teil A "Vorhabenplan" wurde ausgearbeitet von:
 INFRA PLAN Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH
 Breite Str. 32a
 29221 Celle
 Tel. 05141/75410 Fax 05141/754130
 Celle, den 24.06.1997

(Kriegel)
Planverfasser

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE /

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer sind gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 27.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Außerdem haben die Planunterlagen in der Zeit vom 16.04.97 bis einschließlich 30.04.1997 öffentlich ausgelegen.

Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am 18.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" -bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung- gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG beschlossen. Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

ANZEIGE

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" ist gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 22.7.97 angezeigt worden. (Az.: 622-24-54) Für die Satzung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Lachendorf, den 24.06.1997



Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22.10.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" ist damit am 22.10.1997 in Kraft getreten. Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden. Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Lachendorf, den 24.06.1997

(Warncke)
Gemeindedirektor

SATZUNG DER GEMEINDE LACHENDORF ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "KIRCHWEG"

Aufgrund des § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lachendorf die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" bestehend aus dem Teil A Vorhabenplan, dem Teil B Erschließungsplan sowie der Begründung beschlossen.

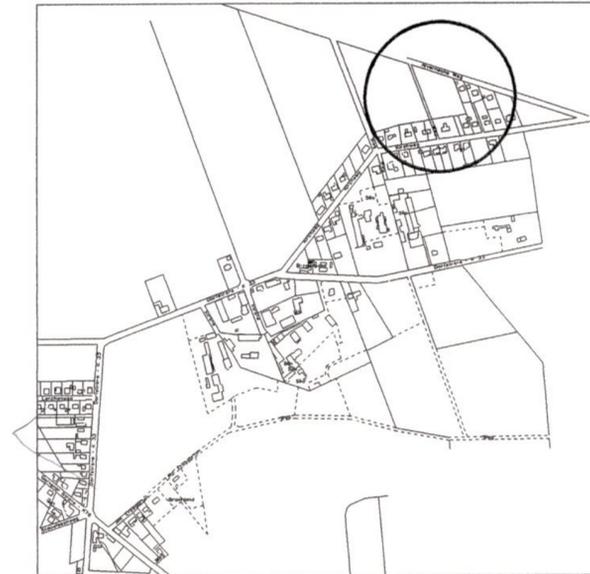
Lachendorf, den 24.06.1997

(Kriegel)
Bürgermeister



(Warncke)
Gemeindedirektor

Rev.	Änderung	Datum	Bearb.	gepr.
4.	Entwurf f.d. Beteiligung n. § 7 Abs. 3 S. 2 BauGB-MaßnahmenG	01.04.1997	Bennedsen	
3.	überarbeiteter Entwurf	18.02.1997	Blenke	
2.	Entwurf	21.11.1996	Blenke	
1.	Vorentwurf	19.11.1996	Blenke	



INFRA PLAN

Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
 Breite Str. 32a
 29221 Celle
 Tel. 05141/75410 Fax 05141/754130



Bauherr:

Herr Soltau, Dorfstr. 23, 29331 Gockenholz

Bauvorhaben

Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg"

Teil A - Vorhabenplan

Auftrag-Nr.: 9630015-7	Maßstab: 1:1.000	Gezeichnet: Se	Celle, den 24.06.1997
Plan-Nr.:	Plan-Bez.:	Gesehen:	INFRAPLAN GmbH Breite Straße 32 · 29221 Celle Telefon (0 51 41) 90 60 40 · Fax 90 60 30